



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.



Stellungnahme des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein), des SKM-Bundesverband e.V. (SKM), des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE) und des Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) vom 16.09.2024

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) ist die Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für Gemeinsame Wohnformen für Mütter und Väter und ihre Kinder in katholischer Trägerschaft (§19 SGB VIII). Der EREV, der BVKE und SKM begleiten und vernetzen die Einrichtungen nach § 19 SGB VIII in evangelischer und katholischer Trägerschaft. Diese Einrichtungen erfahren von Seiten der Jugendämter steigende Nachfrage auch für Eltern und Kinder mit diagnostizierten und vor allem nicht diagnostizierten Behinderungen.

Unabhängig von und ergänzend zu den Stellungnahmen unserer Spitzenverbände möchten wir im Rahmen der aktuellen SGB VIII Reform auf eine dringende und notwendige Ergänzung zum § 19 SGB VIII hinweisen.

Hintergrund:

Aktuell müssen in den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII Eltern bei einer Inobhutnahme des Kindes die Einrichtung am selben Tag verlassen, weil der Kostenträger, das zuständige Jugendamt, ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung nicht weiter finanziert. Manchmal dürfen die Betroffenen auf Kosten der Einrichtung oder dem „guten Willen“ des Jugendamtes noch ein oder zwei Tage in der Einrichtung bleiben.

Nicht einvernehmliche Trennungen vom Kind finden insbesondere bei den Fällen statt, bei denen eine richterliche Anordnung und der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII besteht. Demgegenüber können einvernehmliche Trennungen und Inobhutnahmen durch eine Pflegefamilie längerfristig geplant werden.

Insbesondere in den Fällen der ungeplanten und nicht einvernehmlichen Trennungen entsteht die Situation, dass Eltern unvorbereitet und ohne Perspektiven die Einrichtung verlassen müssen. Das ist sowohl für die Betroffenen selbst, aber auch die Mitarbeitenden und alle anderen Bewohner:innen äußerst belastend, erschwert die Arbeit in den Einrichtungen und verhindert unter anderem auch in Hinblick auf das Kind, dass erste Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern nach der Trennung gut begleitet werden. Die Einrichtungen sind ohne die Chance auf eine weitere Finanzierung in vielen Fällen gezwungen, die Elternteile in einer für sie traumatischen Situation zu entlassen und damit vielfach in die Wohnungslosigkeit, in manchen Fällen sogar in die Obdachlosigkeit, zu schicken.

Abgesehen davon, dass es sich dabei um eine große Härte handelt, ist es auch nicht zielführend. Gerade junge Frauen in Wohnungslosigkeit versuchen nicht selten durch eine neue Beziehung und gegebenenfalls eine neue Mutterschaft ihre Situation zu stabilisieren. Zielführender wären Ressourcen, um auch für das Elternteil

Perspektiven für ein Leben mit einem nicht bei ihm lebenden Kind zu erarbeiten, erste Umgangskontakte zu begleiten und weiterführende Hilfen zu vermitteln. Für Eltern mit Behinderungen, beispielsweise mit einer Lerneinschränkung, deren Aufenthalt in der Mutter/Vater-Kind-Einrichtung über das SGB IX finanziert wird, besteht diese Belastung nicht. Nach SGB IX kann der Aufenthalt weiter finanziert werden. Hier besteht also eine Ungleichbehandlung. In einigen Fällen gelingt es auch, wenn die Elternteile unter 21 Jahren alt sind, weiterführende Hilfe über den neuen § 41 SGB VIII durch das Jugendamt zu finanzieren.

Vorschlag für eine Gesetzesänderung:

Wir setzen uns für eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein und haben folgenden **Vorschlag für eine Gesetzesänderung:**

§ 19 Absatz 1 SGB VIII Satz (5):

Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive im Zuge der Beendigung der Leistung und eine bedarfsgerechte Nachbetreuung und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Anschlussmaßnahmen.

Die Mutter/ der Vater kann im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum , in der Regel drei Monate, in der Einrichtung verbleiben, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und Perspektiven für die eigene Zukunft zu entwickeln.

Berichte aus der Praxis:

Zur Begründung für die obenstehende Gesetzesänderung sollen hier Erfahrungen aus den Einrichtungen berichtet werden. Sie zeigen, dass es um Einzelfälle geht, bei denen durch eine größere Flexibilität bei der Nachbetreuung gute, nachhaltige Lösungen für Kinder und Eltern möglich werden. Gleichzeitig können gelungene Übergänge nach Trennungen positive Wirkung auf die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen insgesamt haben. Denn gelungene Trennungsprozesse mit guter Nachsorge werden dann als eine Option wahrgenommen und vom Makel des Versagens als Eltern befreit.

- Trennung und Inobhutnahmen häufen sich, da immer mehr Familien bereits mit einem Schutzauftrag in die Einrichtungen kommen und in einem Clearing die Entwicklungspotentiale der Elternkompetenzen beobachtet werden sollen. In diesem Setting sind Abbrüche der Maßnahmen häufig. Wenn das Jugendamt in diesen Fällen den vorhandenen Wohnraum nicht weiterbezahlt, wird durch die Maßnahme nicht selten Wohnungslosigkeit herbeigeführt.
- Es ist fast immer der Fall, dass die Elternteile bei abrupten Abbrüchen in die Wohnungslosigkeit geschickt werden müssen. Entweder gehen sie in eine Notunterkunft, auf die Straße, zurück in die Herkunftsfamilie oder wohnen bei Bekannten. Die Mütter gehen häufig zum Ex-Partner zurück. Nicht selten sind Verläufe, bei denen die Klientin nach kurzer Zeit erneut schwanger wird. Das erfahren die Einrichtungen z.B. über Kontakte zu den anderen Müttern in der Einrichtung. Regelmäßig wird dann erneut eine Maßnahme nach § 19 SGB VIII notwendig.
- Nicht in allen Fällen können die Eltern nach einer unfreiwilligen Trennung vom Kind einen Verbleib in der Einrichtung annehmen oder auch nur eine weitere

ambulante Beratung durch die Mitarbeitenden der Einrichtung. Allerdings ist mit etwas zeitlichem Abstand in manchen Fällen Beratung wieder möglich.

- Da, wo eine weitere Beratung und Nachbetreuung angenommen wird, braucht es Ressourcen für die Perspektiventwicklung. Dabei kann es sowohl um einen Verbleib in der Einrichtung als auch ambulante Betreuung im Rahmen von Fachleistungsstunden gehen, durch die z. B. die Trennung des Kindes von Eltern durch Besuchskontakte begleitet und für die Eltern eine Beratung und Vermittlung in weitere Hilfen erreicht werden kann. Je besser eine Inobhutnahme begleitet werden kann, desto freiwilliger kann sie stattfinden und desto größer sind die Chancen für einen nachhaltigen Eltern-Kind-Kontakt.
- Die Perspektive keinerlei Anschlusshilfen zu bekommen, erschwert in den Einrichtungen das Hinarbeiten auf eine einvernehmliche Trennung vom Kind. Hier sind Konzepte hilfreich, wo in enger Abstimmung mit den Pflegkinderdiensten auch die ersten Umgangskontakte begleitet werden können. Es kommt auch vor, dass Kinder vorübergehend in Bereitschaftspflege kommen und noch offen ist, ob es eine Rückführung geben kann. Auch hier wäre ein Verbleib in der Einrichtung hilfreich.
- Es gibt auch Fälle, bei denen das Kind von der Mutter getrennt und in Obhut genommen wurde, dann aber der Vater in die Mutter/Vater-Kind-Einrichtung eingezogen ist und das Kind zu ihm zurückgeführt wurde. Die Mutter wurde ebenfalls zur Einübung der Besuchskontakte weiter betreut.

Dortmund, den 1. Oktober 2024

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]